

Bot sch a ft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
einen zweiten Nachtragsvertrag zum Postvertrag zwischen
der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.

(Vom 5. Juni 1872.)

Lit. I

Mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterhält die Schweiz eine direkte Postverbindung über die deutschen Staaten, Ostende und England mittelst geschlossener Briefpostsendungen, welche durch den Vertrag vom 11. Oktober 1867 auf 1. September 1869 eingeführt worden, wobei die zwischen den Grenzen beider Staaten entstehenden Transitkosten von den zwei Kontrahenten gleichmäßig getragen werden. Die Gesamttaxe, welche durch diesen Vertrag festgesetzt und dann durch einen Nachtrag vom 7. Februar 1870 modifizirt worden, beträgt dormalen:

von Briefen für je 15 Gramme 50 Centimes (von unfrankirten Briefen mit einem Zuschlag von 20 Centimes);

von Druksachen und Waarenmustern für je 40 Gramme 15 Centimes.

Die Versendung erfolgt von Basel ab täglich und die Uebersieferung bis New-York geschieht in 12 bis 13 Tagen.

Es schien uns nun angemessen, den Korrespondenten auch die anderweitige Versendungsgelegenheit zu eröffnen, welche die zwischen Bremen oder Hamburg und New-York zirkulirenden Dampfer mit geringern Preisen gewähren, wenn auch der Transport mit etwas weniger Schnelligkeit vollzogen wird und dormalen bloß zwei Abfahrten wöchentlich (Sonnenabend und Mittwoch) stattfinden.

Ueber diese Linien bestehen folgende Gesamttagen:

von Briefen für je 15 Gramme 40 Centimes;

von Drucksachen und Waarenmustern für je 40 Gramme 10 Centimes.

Von den Gesamttagen fließen, ohne Unterschied der Leitung, nach Vorabzug der Transportkosten der Zwischengebiete, $\frac{2}{5}$ an die Schweiz und $\frac{3}{5}$ an die Vereinigten Staaten, wonach der schweizerischen Postkasse für den einfachen Briefsatz beiläufig 10 Centimes und für den einfachen Satz der Drucksachen und Waarenmuster beiläufig 2 Centimes zukommen, welcher Antheil ungefähr der Tage vom internen Verkehr gleichkommt.

Den Korrespondenten ist die Wahl der einen oder andern Route freigestellt; auch können dieselben ihre Briefe zc. über Frankreich versenden, in welchem Falle dann freilich die Tage nach dem Tarife des Einzeltransits berechnet wird und von Briefen bis 10 Gramme 110 Centimes und von Drucksachen und Waarenmustern bis 40 Gramme 20 Centimes beträgt.

Da der Vertrag vom 11. Oktober 1867 die Versendung über Bremen oder Hamburg und die bezügliche tiefere Tage nicht vorsieht, so war die Aufstellung eines zweiten Nachtragvertrags erforderlich, den wir hiemit der Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen, indem wir zugleich erwähnen, daß es uns unter eingetretenen Umständen wohl zulässig erschien, die Versendung über Bremen oder Hamburg nach dem Wunsche der Vereinigten Staaten und nach Verlangen von Korrespondenten, vorläufig schon vom 1. Juli 1872 an zu gestatten.

Die Gesamtzahl der Korrespondenzen zwischen beiden Ländern hat 1871 betragen:

Briefe 281,000.

Drucksachen und Waarenmuster . 108,000.

Nachstehend der Entwurf eines bezüglichen Beschlusses, dessen Genehmigung wir hiemit beantragen.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 5. Juni 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

einen zweiten Nachtragsvertrag zum Postvertrag zwischen der Schweiz
und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juni 1872,
beschließt:

1. Dem zweiten Nachtragsvertrage vom 6. und 31. Mai 1872 zum Postvertrage vom 11. Oktober 1867 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Einführung direkter Briefpostsendungen über Bremen und Hamburg, wird hiemit die vorbehaltene Genehmigung erteilt.
 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.
-

Zweiter Nachtragsvertrag

zu

dem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 11. Oktober 1867 abgeschlossenen Vertrag, betreffend Verbesserung des Postverkehrs.*)

(Vom 6/31. Mai 1872.)

Nachdem den Postverwaltungen der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika die Möglichkeit geboten worden, zu billigern Transitzpreisen als sie dormalen für die belgisch-britische Route bestehen, einen Austausch geschlossener Briefpakete auf dem Wege über Bremen oder Hamburg einzuführen, haben die Regierungen der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen, diese neuen Beförderungswege den Korrespondenten beider Länder zu folgenden Bedingungen zu eröffnen:

Art. 1. Die Briefe aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten und umgekehrt, welche die Versender über Bremen oder Hamburg zu leiten wünschen, unterliegen folgenden Taxen:

- 1) 40 Rp. für jeden einfachen Gewichtssatz in der Richtung aus der Schweiz;
- 2) 8 Cents für jeden einfachen Gewichtssatz in der Richtung aus den Vereinigten Staaten.

Die unfrankirten oder ungenügend frankirten Briefe unterliegen überdies der durch Art. 7 des Vertrages vom 11. Oktober 1867 vorgesehenen Zuschlagstagen.

Art. 2. Alle Briefe aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten und umgekehrt, für welche der Versender nicht die Leitung über Bremen oder Hamburg (oder stückweise über Frankreich) verlangt hat, werden nach wie vor mit den geschlossenen Briefpaketen über die

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IX, Seite 439.

belgisch-britische Route versandt, und unterliegen den im Art. 1 des Nachtragsvertrages vom 7. Februar/13. April 1870 vorgesehenen Tagen.^{*)}

Art. 3. Für den Fall, daß eine weitere Herabsetzung der Transitkosten es ermöglichen würde, die Tage der zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten ausgetauschten Briefe noch niedriger zu stellen, als es durch gegenwärtigen Nachtragsvertrag geschieht, so sind die Postverwaltungen der beiden vertragschließenden Staaten ermächtigt, die bezüglichen reduzierten Tagen im gemeinsamen Einverständnis festzusetzen und für die Anwendung derselben das Nöthige anzuordnen.

Art. 4. Der gegenwärtige Vertrag gilt als II. Nachtrag zum Vertrag vom 11. Oktober 1867 und tritt mit 1. Juli 1872 in Kraft.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Bern am 31. Mai 1872, und in Washington den 6. Mai gleichen Jahres.

Das eidg. Postdepartement:

J. Chaillet-Benel.

Der Generalspostmeister der Vereinigten Staaten:

Jno. A. J. Creswell.

Note. Der vorstehende Postvertrag ist am 6. Mai 1872 vom Präsidenten und dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet und mit dem Staatsiegel versehen worden.

^{*)} Siehe eidg. Gesefzsammlung, Band X, Seite 264.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend einen zweiten Nachtragsertrag zum Postvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika. (Vom 5. Juni 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1872
Date	
Data	
Seite	592-596
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 302

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.